

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/5/20 93/01/0210

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 20.05.1994

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge

#### Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AsylG 1991 §1;

FIKonv Art1 AbschnA Z2;

### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1994/01/26 93/01/0034 5 (hier: bosnische Staatsangehörige, die der kroatischen Minderheit angehört).

## Stammrechtssatz

Inwieweit eine, dem Asylwerber (bosnischer Moslem) von der serbischen Armee drohende Verfolgung staatlichen Stellen seines Heimatlandes zuzurechnen ist, ist davon abhängig, ob der betreffende Staat in der Lage ist, diese Verfolgung hintanzuhalten (Hinweis E 10.3.1993, 92/01/1090). Hätte daher die staatliche Autorität zufolge der Besetzung durch die "serbische Armee" ihre Wirksamkeit in dem davon betroffenen Gebiet verloren, so wären die von dieser Armee dort gesetzten Verfolgungshandlungen - in asylrechtlicher Hinsicht - staatlichen Maßnahmen gleichzuhalten.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1993010210.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at